

Entwicklungssatzung Höfen, Gemeinde Schuttertal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

hier: Zauneidechse

Auftraggeber:



Gemeinde Schuttertal
Rathaus
Hauptstraße 5
77978 Schuttertal

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Entwicklungssatzung Höfen, Gemeinde Schuttertal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

hier: **Zauneidechse**

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppe *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Zauneidechse)* nicht vollständig auszuschließen (BROZYNSKI & BOSCHERT 2018). Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine Überprüfung eines möglichen Vorkommens der *Zauneidechse* notwendig. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen sind keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzung der Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erkennen.

Die Ausführungen zur *Zauneidechse* in der artenschutzrechtlichen Abschätzung lauteten (BROZYNSKI & BOSCHERT 2018):

Reptilien

Die Zauneidechse kommt im Naturraum und auch in Schuttertal vor. Der Geltungsbereich bietet, insbesondere im Bereich der Schuppen und deren Umgebung, geeigneten Lebensraum für diese Art. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für diese Art nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der Vorkommen ist erforderlich (siehe Weiteres Vorgehen).

Daher wurden für die *Reptilien (Zauneidechse)* folgende Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung festgesetzt (BROZYNSKI & BOSCHERT 2018):

Weiteres Vorgehen

Zur Abklärung möglicher Vorkommen der Zauneidechse sind drei Begehungen erforderlich. Falls Nachweise gelingen, sind weitere zwei bis drei Begehungen notwendig.

3.0 Weiteres Vorgehen

Die drei vorgesehenen Kontrollen wurden nach der Beauftragung am 12. Juni 2018 am 20. Juni sowie am 3. und 16. Juli 2018 durchgeführt, so dass zusammen mit dem Vororttermin am 26. April 2018 vier Begehungen erfolgten.



4.0 Vorkommen und Betroffenheit der Zauneidechse

Alle vier Begehungen verliefen ohne Nachweis von Individuen der *Zauneidechse*. Auch in der direkten Umgebung gelangen keine Funde dieser Art.

5.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Aufgrund fehlender Nachweise der *Zauneidechse* sind keine weiteren Maßnahmen, die über die bereits in der artenschutzrechtlichen Abschätzung getätigten Aussagen hinaus gehen, erforderlich.

6.0 Quelle

BROZYNSKI, E., & M. BOSCHERT (2018): Entwicklungssatzung Höfen, Gemeinde Schuttertal. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Schuttertal, 11 S.

